Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1779

04. 02. 88

Sachgebiet 750

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/1671 —

Uranabbau

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 3. Februar 1988 – III B 3 – 999 891 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wird zur Zeit in Namibia von bundesdeutschen Firmen Uran abgebaut? Wurde dort in den vergangenen fünf Jahren von bundesdeutschen Firmen Uran abgebaut? Wenn ja, von welchen und in welchem Zeitraum?

Von Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland wurde weder in der Vergangenheit noch wird zur Zeit Uran in Namibia abgebaut.

2. Wieviel Uran (Prozentzahl der Gesamtproduktion) aus Namibia wurde seit 1983 jährlich in die Bundesrepublik Deutschland geliefert?

Amtliche Statistiken über Uranimporte aus Namibia liegen nicht vor. Nach Mitteilungen der Wirtschaft betrug der Anteil der von deutschen Energieversorgungsunternehmen aus Namibia kontrahierten Natururanmengen bezogen auf die namibische Gesamtproduktion (Schätzungen lt. Jahresbericht der Euratom-Versorgungsagentur von 1986) in

1983 – 11,0 %,
1984 – 5,5 %,
1985 – 5,9 % und
1986 – 5,9 %.

Grundlage dieser Lieferungen waren die Verträge aus den frühen 70er Jahren; die letzten Lieferungen erfolgten 1986.

3. Wie hoch ist der Prozentsatz des aus Namibia in die Bundesrepublik Deutschland gelieferten Urankonzentrats am gesamten Urankonzentratbedarf der Bundesrepublik Deutschland?

Bei Umrechung der von den Energieversorgungsunternehmen kontrahierten Natururanmengen für 1985 und 1986 in Urankonzentrat ergibt sich für die beiden Jahre ein Anteil am Urankonzentratbedarf der Bundesrepublik Deutschland von ca. 6 %. Die letzten Lieferungen erfolgten 1986.

4. Wie hoch war und ist die bundesdeutsche Beteiligung an der „Rössing Mine"?

Bleibt die deutsche Beteiligung an „Rössing" bestehen?

Urangesellschaft mbH ist mit 5 % an der Rössing Uranium Ltd., Namibia, beteiligt. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob Urangesellschaft eine Änderung ihrer Beteiligung beabsichtigt.

5. Hat die Urangesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main in Namibia Uranabbau betrieben? Wenn ja, wann und wie lange?

Urangesellschaft hält an Rössing Uranium Ltd. lediglich eine Minderheitsbeteiligung und hat darüber hinaus keine eigenen Bergbauaktivitäten auf Uran in Namibia aufgenommen.

6. Wie verhindern bundesdeutsche Firmen, daß in Namibia nicht unter „Apartheid"-Bedingungen Uran abgebaut wird?

Die einzige Urangrube in Namibia ist die Grube Rössing der Rössing Uranium Ltd., die sich mehrheitlich im Besitz der Rio Tinto-Zinc Corp. befindet. Allein der Mehrheitsaktionär ist in der Lage, einen Einfluß auf die betrieblichen Arbeitsbedingungen auszuüben, um Rassendiskriminierung auszuschließen.

7. In welchen anderen Ländern wird und wurde in den vergangenen Jahren in welchem Zeitraum mit bundesdeutscher Beteiligung Uran abgebaut?

Deutsche Unternehmen sind in Kanada (1975 bis 1982 und seit 1984), den USA (seit 1987), Australien (seit 1981) und Niger (seit 1971) an uranproduzierenden Bergwerksgesellschaften beteiligt.

8. Welche bundesdeutschen Firmen sind oder waren beim Uranabbau im Ausland in welchen Ländern beteiligt?

Die folgenden Unternehmen sind am Uranbergbau im Ausland beteiligt:

Uranerzbergbau mbH:	Kanada
Rheinische Braunkohlenwerke AG (Rheinbraun):	Australien
Saarberg Interplan Uran GmbH:	Australien, USA
Urangesellschaft mbH:	Namibia, Australien, Niger

9. Welche eigenen Kenntnisse hat die Bundesregierung über die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen des Uranabbaus in den betroffenen Ländern?

Die Uranbergbaubetriebe im Ausland unterliegen den gesetzlichen Regelungen und Vorschriften der Förderländer. Dazu gehört auch der Gesundheitsschutz und der Umweltschutz. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über ökologische und gesundheitliche Schäden im Zusammenhang mit dem Uranerzbergbau in den genannten Ländern vor.

10. Mit welcher Sicherheit kann die Bundesregierung negative gesundheitliche und ökologische Auswirkungen durch den mit bundesdeutscher Beteiligung geschehenen Uranabbau in diesen Ländern ausschließen?

Die Gewährleistung für den Schutz der Gesundheit und der Umwelt obliegt den Betreibern dieser Bergwerke und den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden der genannten Förderländer.

11. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Untersuchungen über die gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen durch den mit bundesdeutscher Beteiligung in diesen Ländern vorgenommenen Abbau von Uran, die seitens offizieller Stellen in diesen Ländern durchgeführt wurden? Wenn ja, kann sie diese Untersuchungen benennen?

In der Regel wird von den Betreibern im Zusammenhang mit dem Antrag auf Abbaubewilligung eine „Environmental Impact Study" vorgelegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird von diesen Studien eine sorgfältige Bestandsaufnahme vorgenommen und Risiken für die Umwelt und den Gesundheitsschutz untersucht. Im Anschluß daran erfolgt häufig eine öffentliche Anhörung aller beteiligten Parteien u. a. auch der Bewohner im Einzugsbereich der Bergwerksbetriebe. Eine Studie offizieller Stellen als

Ergebnis eines solchen Anhörungsverfahrens ist der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ranger Projekt in Australien bekanntgeworden: Ranger Uranium Environmental Inquiry, Second Report, Australien Government Publishing Service, Canberra 1977.

Dabei handelt es sich um eine sehr detaillierte Auswertung aller Aspekte des Uranbergbaus einschließlich dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit, die in konkrete Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger einmündet.

12. In welcher Weise konsultieren die Bundesregierung und/oder die beteiligten bundesdeutschen Firmen vor und während des Uranabbaus im Ausland die davon eventuell in Mitleidenschaft gezogenen indigenen Völker (z. B. in Australien und Kanada)?

Die Erteilung von Aufsuchungs- und Abbaurechten in sog. Reservaten setzt in Kanada und Australien eine Einigung zwischen den Vertretern der betroffenen Ureinwohner mit dem beantragenden Unternehmen voraus. Diese Verhandlungen sind Angelegenheit der betroffenen Parteien. Die Bundesregierung beteiligt sich daran nicht und nimmt auch keinerlei Einfluß darauf. Dies gilt auch in den Fällen, in denen deutsche Unternehmen an dem Projekt beteiligt sind.

13. Gestehen die Bundesregierung und/oder die beteiligten bundesdeutschen Firmen den betroffenen indigenen Völkern ein Einspruchsrecht gegen den Abbau von Uran zu, und sollen diese Völker für die durch den Uranabbau entstandenen Schäden kompensiert werden?

Wenn ja, in welcher Weise und durch wen?

Die Erteilung von Abbaugenehmigungen für Uran obliegt den dafür zuständigen Behörden der betroffenen Länder. Das gleiche gilt für die Entscheidung über Einsprüche von Ureinwohnern und die Feststellung und Regelung von Schäden, die Dritten im Gefolge des Uranbergbaus erwachsen. Dies betrifft auch mögliche Schäden oder Beeinträchtigungen von Rechten, die Ureinwohner als Folge des Uranbergbaus erleiden.

14. In welcher Weise anerkennt und schützt die Bundesregierung die historischen Landrechte indigener Völker, auf deren Territorium derzeit mit bundesdeutscher Beteiligung Uran abgebaut wird?

Schutz und Anerkennung der Rechte der Ureinwohner obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den Regierungen der jeweiligen Staaten aufgrund deren Verfassung und sonstiger Rechtsbestimmungen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333